

*Vorstehhundjägerverein
des Kantons Bern*



Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen VORSTEHHUNDJAEGERVEREIN DES KANTONS BERN (abgekürzt VHJV) besteht ein 1949 gegründeter Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Sitz

Der Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern ist Mitglied des Berner Jägerverbandes (abgekürzt BEJV).

Art 3

Zweck

Der VHJV ergreift und unterstützt alle geeigneten Massnahmen im Rahmen der Statuten des BEJV Art. 3, insbesondere aber ...

- a) den Zusammenschluss der Jäger, Heger und Jagdfreunde zur Erhaltung und Förderung der Bernischen Patentjagd und einer weidgerechten Jagdausübung;
- b) zu einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände nach wildbiologischen Gesichtspunkten;
- c) zur Hege der jagdbaren, nicht jagdbaren und gefährdeten, frei lebenden Tierarten sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräume;
- d) zur Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums;
- e) zur Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie Jägerinnen und Jäger, insbesondere in den Bereichen „jagdliches Schiessen“ und „Jagdhundewesen“;
- f) betreiben einer Fasanerie auf freiwilliger Basis, solange dies möglich und sinnvoll ist;
- g) betreiben und erhalten der vereinseigenen Liegenschaft im Grien 1, Schwadernau;
- h) unterhalten eines Vereinslokals in der Liegenschaft Grien 1, Schwadernau, gemäss Reglement vom 30. Januar 1988.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus ...

- Aktivmitgliedern
- Veteranen
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Art. 4.1

Die Aktivmitgliedschaft kann durch Anmeldung an den Vorstand erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Jahresversammlung. Den vom Vorstand Abgewiesenen steht die Berufung an die Jahresversammlung offen.

Art. 4.2

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein, die Hege oder das Jagdwesen in ganz ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben. Zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 4.3

Freimitglieder können Mitglieder werden, die sich für den Verein, die Hege oder das Jagdwesen besonders eingesetzt haben. Vorschläge für die Erenennung von Ehren- und Freimitgliedern werden durch den Vorstand der Jahresversammlung vorgelegt. Ehren- und Freimitglieder erhalten, in Würdigung ihres speziellen Einsatzes für die Vereinsziele, das goldene Vereinsabzeichen.

Art. 4.4

Nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit wird das jeweilige Mitglied zum Veteranen ernannt und erhält das entsprechende Veteranen-Abzeichen.

Art. 4.5

Mitgliederstatus und Mitgliederbeiträge werden, bedingt durch die Anforderungen des BEJV, festgesetzt. Diese werden auf einem Beiblatt zu diesen Statuten festgehalten.

Art. 4.6

Das Beiblatt sowie eventuell spätere Anpassungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer VHJV-Hauptversammlung zu dessen/deren Genehmigung.

Art. 5

Bestimmungen betreffend der Wahl von freiwilligen Jagdaufsehern:

Art. 5.1

Wer freiwilliger Jagdaufseher werden will, muss mindestens 90 Tage vor der Jahresversammlung ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richten. Dieser wird das Gesuch zusammen mit dem Wildhüter behandeln und der Jahresversammlung zur Empfehlung oder Ablehnung vorbringen. Der Bewerber muss sich über mindestens 10 Jagdpatente ausweisen können. Soll das Gesuch an die Forstdirektion weitergeleitet werden, muss der Gesuchsteller 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.

Art. 5.2

Die 3. Jahresversammlung hat alle 4 Jahre für die Wiederbestätigung einer weiteren Amtsdauer des freiwilligen Jagdaufsehers zu befinden und abzustimmen. Es sind ebenfalls 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig, um zur Wiederbestätigung an die Forstdirektion vorgeschlagen zu werden. Das Interesse einer Wiederbestätigung für eine weitere Amtsdauer hat der freiwillige Jagdaufseher frühzeitig, d.h. vor Ablauf des 3. Amtsjahres, dem Vorstand schriftlich einzugeben.

Art. 5.3

Die Abstimmungen erfolgen jeweils einzeln und geheim.

Art. 5.4

Der endgültige Entscheid über Bestätigung oder Ablehnung obliegt der Forstdirektion.

Art. 6

Vereinsmitglieder mit schlechtem Leumund oder solche, die das Interesse und Ansehen des Vereins schädigen, wiederholt wegen vorsätzlichen, jagdlichen Vergehen bestraft wurden, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wofür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 7

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich an den Präsidenten, nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr, erfolgen.

C. Organisation

Art. 8

Die Organie des Vereins sind ...

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- das Büro
- die Delegierten
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Der Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung mit Traktandenliste hat 10 Tage vorher zu erfolgen. Anträge zuhanden der Jahresversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten ist massgebend.

Die Jahresversammmlung ist oberstes Organ des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- | | | |
|------|---|---|
| 9.1 | Genehmigung des Protokolls | |
| 9.2 | Abnahme der Jahresberichte ... | des Präsidenten
des Hegeobmannes
des Jagdhundeobmannes
des Schiessobmannes |
| 9.3 | Abnahme der Jahres- und Vermögensrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren und Dechargeerteilung an den Kassier | |
| 9.4 | Festsetzung des Jahresbeitrages | |
| 9.5 | Wahl des Präsidenten | |
| 9.6 | Wahl des Kassiers | |
| 9.7 | Wahl des Sekretärs | |
| 9.8 | Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder | |
| 9.9 | Wahl der Rechnungsrevisoren | |
| 9.10 | Wahl der Delegierten | |
| 9.11 | Anträge für die Jagdordnung | |
| 9.12 | Statutenrevision | |
| 9.13 | Behandlung fälliger Anträge und Auschlüsse | |
| 9.14 | Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern | |
| 9.15 | Für die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich, an einer eventuell notwendigen zweiten Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der Anwesenden. | |
| 9.16 | Tätigkeitsprogramm | |

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich verlangt. An ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden nur diejenigen Traktanden erledigt, für welche die Versammlung einberufen wurde.

Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahresversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in all' dessen Obliegenheiten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 10.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 10.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 10.3 Ausführung der gefassten Vereinsbeschlüsse
- 10.4 Führung der Protokolle
- 10.5 Vorschlag für die Aufnahme von Mitgliedern
- 10.6 Kassen- und Vermögensverwaltung
- 10.7 Verwaltung der Vereinsliegenschaft
- 10.8 Durchführung von Vereinsanlässen
- 10.9 Behandlung und Durchführung spezieller Aufgaben
- 10.10 Ehrung der Verstorbenen
- 10.11 Koordinierung der Arbeiten der verschiedenen Obmänner
- 10.12 Vertretung der jagdlichen Angelegenheiten bei den übergeordneten Verbänden und Behörden.
- 10.13 Der Präsident führt mit Kassier oder Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift
- 10.14 Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.15 Büro: Der Präsident, der Sekretär und der Kassier des Vereinsvorstandes bilden das Büro. Die laufenden Geschäfte werden, je nach Wichtigkeit, vom Büro erledigt, unter Berichterstattung an den Vorstand
- 10.16 Rechnungsrevisoren: Die Rechnungsrevisoren werden von der Jahresversammlung auf zwei Jahre gewählt. Turnusgemäss ist jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zu ersetzen. Sie prüfen die Jahres- und Vermögensrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht.

Art. 11

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Auflösung des Vereins

Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss Art. 9/15 die Auflösung des Vereins, gelangt folgende Regelung zur Anwendung:

- Ueber das Schicksal der Vereinsliegenschaft entscheidet die Hauptversammlung. Der Abstimmungsmodus richtet sich nach Art. 9/15.
- Eventuell noch vorhandene Darlehensschulden, laut Liegenschafts-Kaufvertrag vom 26.11.1982, müssen zurückbezahlt werden.
- Mit dem frei werdenden Vereinsvermögen, bestehend aus der Liegenschaft (Art. 3, Abs. g), deren Einrichtungen und dem vereinseigenen Inventar sowie allten Aktiven und Passiven wird eine Stiftung errichtet mit dem Ziel und Zweck, sich im Sinne der Vereinsstatuten, Art. 3, Abs. a, c und d zu verwenden.
- Stiftungsreglement und Stiftungsrat müssen von der Vereinshauptversammlung genehmigt respektive gewählt werden. Art. 9/15 kommt zur Anwendung.
- Eine Fusion mit einem oder mehreren Vereinen gleicher Zielsetzung gilt als Vereinsauflösung. Art. 12, Abs. 3 kommt zur Anwendung.
- Eine blosse Namensänderung gilt nicht als Vereinsauflösung.

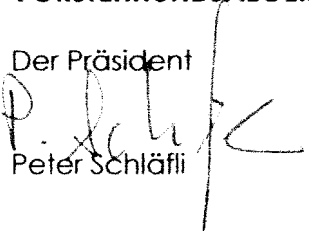
Art. 13

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2003 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Januar 1988 und treten ab sofort in Kraft.

Büetigen, den 16. Mai 2003

VORSTEHUNDJAEGERVEREIN DES KANTONS BERN

Der Präsident


Peter Schläfli

Der Sekretär

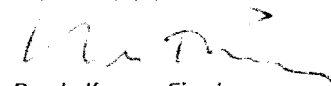

Stefan Kocher

Genehmigung

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Vorstandssitzung des BEJV vom 19. August 2003 in Belp genehmigt:

BERNER JAEGERVERBAND

Der Präsident


Rudolf von Fischer

Der Sekretär


Rolf Zingg